



Ministerium der Justiz und für Migration | Postfach 103461 | 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

E-Mail:

Geschäftszeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

18. Dezember 2024

nachrichtlich:

Staatsministerium

Kleine Anfrage des Abgeordneten Haag, FDP/DVP

- **Erstattung und Auszahlung der Kosten für die Flüchtlingsunterbringung in Stuttgart**
- **Drucksache 17/7886, Schreiben vom 29.11.2024**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *In welcher Höhe hat die Stadt Stuttgart seit 2019 Erstattungen für die Flüchtlingsunterbringung erhalten (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
2. *In welcher Höhe ist die Stadt Stuttgart seit 2019 bei der Flüchtlingsunterbringung in Vorleistung gegangen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?*
5. *Wie hoch schätzt sie die Höhe der erstattungsfähigen Kosten von 2022 bis 2024 im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen für die Flüchtlingsunterbringung in Stuttgart ein (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, tatsächliche Gesamtaufwendungen der LHS, der [voraussichtlich] erstatteten Kosten)?*

Die Fragen 1, 2 und 5 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu 1., 2. und 5.:

Entsprechend der Begründung der Kleinen Anfrage, in der auf die Spitzabrechnung für die Jahre 2019 bis 2021 Bezug genommen wird, werden die Fragen dahingehend verstanden, dass sie sich auf Erstattungen und Auszahlungen im Zusammenhang mit der vorläufigen Unterbringung beziehen.

Spitzabrechnung	Bereits über Pauschale erstattet	per Verordnung insgesamt festgesetzt	Summe der erfolgten Nachzahlung
2019	9.219.823,83 €	11.895.597,00 €	2.675.773,17 €

Die Abwicklung der nachlaufenden Spitzabrechnung des Abrechnungsjahres 2019 ist seit November 2024 abgeschlossen (ausgezahlt).

Spitzabrechnung nach Jahren	Gesamtaufwendungen netto	davon bisher tatsächlich ausgeglichen	
		über gesetzliche Pauschale	über Vorgriffszahlung
2020	11.895.714,00 €*	8.600.185,21 €	2.352.858,23 €
2021	11.541.258,00 €*	9.130.532,72 €	3.240.141,02 €

*ungeprüfte Ergebnisse

Für die nachlaufende Spitzabrechnung für die Jahre 2020 und 2021 liegen aufgrund der zeitlichen Abwicklung der Abrechnungsjahre bislang nur ungeprüfte Ergebnisse auf Basis der gemeldeten Aufwendungen des Stadtkreises vor.

Für die Abrechnungsjahre 2020 ff. liegen noch keine abschließenden Abrechnungsergebnisse vor, weshalb bis zur endgültigen Neufestsetzung der gesetzlichen Pauschale per Verordnung keine Aussage über die Gesamterstattung des Landes getroffen werden kann. Aus diesem Grund kann die Landesregierung für die Abrechnungsjahre 2020 bis 2024 derzeit auch keine belastbaren Prognosen abgeben, in welcher Gesamthöhe dem Stadtkreis die noch geltend zu machenden Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten für die fraglichen Zeiträume nachzuerstatten sein werden.

Den Stadt- und Landkreisen wird zur Liquiditätssicherung, neben den Pauschalenzahlungen nach § 15 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz, eine großzügige Abschlagszahlung auf noch nicht abgerechnete Abrechnungszeiträume gewährt, die freiwillig und formlos von den Stadt- und Landkreisen beantragt werden kann. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat von der Vorgriffszahlung in Höhe von 60 % für die Jahre 2022, 2023 und 2024 bislang keinen Gebrauch gemacht.

3. *Falls zutreffend: Aus welchen Gründen wurden der Stadt Stuttgart Kosten für die Flüchtlingsunterbringung in den Jahren 2019 bis 2021 nicht erstattet (bitte aufgeschlüsselt nach Höhe sowie Art der Kosten)?*
4. *In welcher Hinsicht hat die Stadt Stuttgart die Voraussetzungen der sparsamen und wirtschaftlichen Aufwendung sowie die Kriterien im Rahmen des Erhebungsbogens für die Kostenerstattung von 2019 bis 2021 erfüllt bzw. nicht erfüllt (bitte unter Nennung der betreffenden Art der Kosten)?*

Die Fragen 3 und 4 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu 3. und 4.:

Den Stadt- und Landkreisen werden grundsätzlich alle notwendigen Aufwendungen für die vorläufige Unterbringung erstattet, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz erforderlich waren und die aufgewendeten Mittel nach den Haushaltsgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt wurden.

Für das Abrechnungsjahr 2019 ergab die Pauschalenrevision bei der Stadt Stuttgart keine Kürzung. Es wurde der gesamte geltend gemachte Betrag erstattet. Die Prüfung der darauffolgenden Jahre dauert entsprechend den Ausführungen zu Fragen 1, 2 und 5 noch an.

6. *Bis zu welchem Zeitpunkt kann sie voraussichtlich eine verbindliche Zusage zur Erstattung der Kosten bzw. der Abschlagszahlungen von 2022 bis 2024 für die Flüchtlingsunterbringung für Stuttgart geben?*
7. *Welche bürokratischen, behördlichen oder politischen Umstände sorgen von Landesseite für die mehrjährige Bearbeitungszeit der Spitzabrechnung (bitte unter Angabe der durchschnittlichen Gesamtdauer in Jahren)?*

8. *Wo sieht sie auf Landesseite Verbesserungspotenzial bei der Beschleunigung der Abrechnung und Erstattung der tatsächlichen Kosten für Kommunen wie Stuttgart?*

Die Fragen 6 bis 8 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu 6. – 8.

Bei der nachlaufenden Spitzabrechnung der Aufwendungen der Stadt- und Landkreise handelt es sich um ein personal- und verwaltungsaufwändiges und letztlich auch störanfälliges Verfahren. Da die jeweilige Spitzabrechnung aufgrund des vom Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) gesetzten Rechtsrahmens mit einer Neufestsetzung der Pauschalen auf dem Verordnungsweg abgeschlossen werden muss, ist die Spitzabrechnung nur im „Geleitzug“ aller Stadt- und Landkreise möglich. Dies hat zur Folge, dass die verspätete Vorlage der für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen und Daten eines einzelnen Stadt- oder Landkreises die Schlussabrechnung für alle Stadt- und Landkreise verzögern kann.

Die nachlaufende Spitzabrechnung erfolgt für die einzelnen Abrechnungsjahre erfahrungsgemäß mit einem Verzug von derzeit rund fünf Jahren. Beispielsweise erfolgt der Abschluss für das Abrechnungsjahr 2020 in 2025, für 2021 in 2026, für 2022 voraussichtlich im Jahr 2027 usw. Bis zum tatsächlichen Abschluss der Pauschalrevisionen kann es aufgrund von zeitlichen Verzögerungen bei der Zulieferung oder Änderungsbedarfen zu weiteren Verschiebungen in der Schlussabwicklung kommen. Dabei sind die Gründe hierfür vielfältig und oftmals unvorhersehbar.

Die Spitzabrechnung gewährleistet zwar eine vollständige Aufwandserstattung, ohne dass es bei einzelnen Kreisen zu Unter- oder Überdeckungen kommt, weist aber die genannten strukturellen Schwächen (lange Zeitläufe, hoher Verwaltungsaufwand usw.) auf.

Um dem Entgegenzuwirken beabsichtigt das Land, zu einer pauschalen Ausgabenerstattung, wie sie auch derzeit im FlüAG grundsätzlich vorgesehen ist, zurückzukehren. Der Landtag hat jüngst am 7. November 2024 beschlossen, dass die erste Stufe der neuen Pauschale zum 1. Januar 2026 umgesetzt werden solle.

Hierzu entwickelt das Land eine sog. modifizierte Pauschale. Um den Stadt- und Landkreisen in der aktuellen Zugangs- bzw. Unterbringungssituation entgegen zu kommen ist ein gestuftes

Vorgehen vorgesehen – auch wenn die vollständige Pauschalierung erklärtes Ziel bleibt. In der ersten Stufe werden alle Kostenbestandteile, außer den Liegenschaftsaufwendungen pauschaliert und Gesundheitsausgaben für Fälle, bei denen in einem Kalenderjahr Aufwendungen von über 20.000 € pro Person angefallen sind, können betragsscharf abgerechnet werden.

Mit der Einführung einer solchen modifizierten Pauschale würden die eingangs aufgeführten strukturellen Schwächen der nachlaufenden Spitzabrechnung insgesamt beseitigt.

9. *Inwiefern hält sie eine Anpassung der im Erhebungsbogen für die Kostenerstattung enthaltenen Aufwendungen angesichts der in Stuttgart zu erwartenden Kostensteigerungen für sinnvoll?*

Zu 9.:

Kostensteigerungen haben keine Auswirkungen auf die Erhebungsunterlagen der jeweiligen Pauschalenrevision. Der Erhebungsbogen dient als Grundlage für die Kostenerstattung, so dass es sich bei den dort getroffenen Regelungen um allgemeine Bestimmungen handelt. Eine Anpassung des Erhebungsbogens erfolgt nur dann, wenn es sich um eine fachlich notwendige Ergänzung handelt.

10. *Welche finanziellen, organisatorischen und anderweitigen Unterstützungsmaßnahmen für Kommunen wie Stuttgart, die besonders hohe Flüchtlingszahlen aufnehmen bzw. hohe Kostensteigerungen zu erwarten haben, plant sie, abseits des LEA-Privilegs?*

Zu 10.:

Auf die Antwort zu Fragen 1, 2 und 5 wird Bezug genommen hinsichtlich der formlosen Abschlagszahlung in Höhe von 60%. Sobald der Erhebungsbogen für das jeweilige Abrechnungsjahr vorliegt, kommt zudem – immer noch auf Basis nur plausibilisierter und noch ungeprüfter Angaben – eine weitere Vorgriffszahlung, so dass damit insgesamt 80 % der gemeldeten Aufwendungen ausgeglichen werden.

Das Land beteiligt sich zudem an den Aufwendungen der Kreise für alle Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nach Beendigung der vorläufigen Unterbringung im Rahmen der Zahlungen aufgrund der Empfehlungen der Gemeinsamen Finanzkommission (GFK).

Außerdem beteiligt sich das Land weiter an den Aufwendungen, beispielsweise über das Förderprogramm des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Integrationsmanagement oder das Förderprogramm "Wohnraum für Geflüchtete" des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen.

Mit freundlichen Grüßen


Marion Gentges MdL
Ministerin der Justiz und für Migration